

# **Bericht**

**über die Prüfung der Aufwandsentschädigungen  
der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie der Bezüge  
der Geschäftsführung und der leitenden Angestellten  
(Bezügebericht) für das Geschäftsjahr 2020**

**GRÜN BERLIN GmbH &  
GRÜN BERLIN Service GmbH  
Berlin**

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>	
<b>I</b>	<b>Prüfungsauftrag</b>	3
<b>II</b>	<b>Prüfungsgegenstand und Prüfungsdurchführung</b>	3
<b>III</b>	<b>Prüfungsfeststellungen</b>	4
1.	Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Aufsichtsrates	5
2.	Bezüge der Geschäftsführung	6
	Herr Christoph Schmidt	6
3.	Bezüge der leitenden Angestellten	8
3.1	Herr Jörg Stohl (Prokura)	8
3.2	Frau Angela Grönewald	10
3.3	Herr Sven Haberecht	12
3.4	Herr Rolf Bieser	14
<b>IV</b>	<b>Prüfungsurteil</b>	16

## **Bericht über die Prüfung der Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie der Bezüge der Geschäftsführung und der leitenden Angestellten (Bezügebericht) für das Geschäftsjahr 2020**

An die GRÜN BERLIN GmbH und die GRÜN BERLIN Service GmbH, Berlin

### **I. Prüfungsauftrag**

Mit Beschluss des alleinigen Gesellschafters der GRÜN BERLIN GmbH, der Senatsverwaltung für Finanzen sowie des alleinigen Gesellschafters der GRÜN BERLIN Service GmbH, der GRÜN BERLIN GmbH, wurden wir am 19. Oktober 2020 bzw. am 14. Dezember 2020 zum jeweiligen Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 gewählt. Demgemäß beauftragten uns Herr Christoph Schmidt als Geschäftsführer der GRÜN BERLIN GmbH sowie Herr Sven Haberecht als Geschäftsführer der GRÜN BERLIN Service GmbH mit Schreiben vom 8. Januar 2021 bzw. vom 17. Dezember 2020 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 der beiden vorgenannten Gesellschaften zu prüfen. Zudem wurden wir beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates und die Bezüge der Geschäftsführung und der leitenden Angestellten zu prüfen und darüber in einem gesonderten Bezügebericht zu berichten. Die GRÜN BERLIN Service GmbH ist ein 100%iges Tochterunternehmen der GRÜN BERLIN GmbH und verfügt über keinen eigenen Aufsichtsrat.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten - auch im Verhältnis zu Dritten - die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die diesem Bericht als abschließende Anlage beigefügt sind.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung der Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates und die Bezüge der Geschäftsführung und der leitenden Angestellten erstatten wir den vorliegenden Bezügebericht.

### **II. Prüfungsgegenstand und Prüfungsdurchführung**

Gegenstand unserer Prüfung waren die Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Bezüge der Geschäftsführung und der leitenden Angestellten für das Geschäftsjahr 2020. Unsere Prüfung war darauf ausgerichtet, uns ein Urteil darüber zu

bilden, ob die Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates und die Bezüge der Geschäftsführung und der leitenden Angestellten durch den Gesellschaftsvertrag sowie die dienstvertraglichen und sonstigen Regelungen der Gesellschaften gedeckt sind.

Unter Bezüge im Rahmen unserer Berichterstattung werden sämtliche Tatbestände subsumiert, die im Geschäftsjahr 2020 für die Mitglieder der Geschäftsführung und die leitenden Angestellten nicht lediglich Aufwandsersatz, sondern Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit im Sinne des Einkommensteuergesetzes aus der Tätigkeit für die vorgenannten Gesellschaften darstellen und entsprechend in deren Lohn- und Gehaltsbuchhaltung erfasst wurden.

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit umfassen auch die geldwerten Vorteile in Zusammenhang mit Dienstwagengestellungen, die Teile der Reisekosten, die der Lohnsteuer zu unterwerfen sind, sowie weitere Einkünfte, die der Lohnsteuer unterworfen werden.

Folgende Dokumente wurden uns bereitwillig zur Verfügung gestellt:

- Gesellschaftsverträge der GRÜN BERLIN GmbH bzw. der GRÜN BERLIN Service GmbH jeweils in der Fassung vom 10. Mai 2010
- Anstellungsverträge der betroffenen Personen
- interne Aufstellungen der Bezüge,
- Buchhaltungs- und Lohnkonten.

Im Rahmen unserer Prüfungshandlungen wurden die vorstehend genannten Dokumente auf formeller Ebene miteinander abgestimmt und in materieller Hinsicht gewürdigt.

Art, Umfang und Ergebnis der von uns im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

### III. Prüfungsfeststellungen

#### 1. Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Aufsichtsrates

Im Jahr 2020 gehörten dem Aufsichtsrat die folgenden Personen an:

- Stefan Tidow (Vorsitzender)  
Staatssekretär  
Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
- Beate Profé (stellvertretende Vorsitzende)  
Abteilungsleiterin I Stadt- und Freiraumplanung  
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen
- Iris Brockmann  
Referatsleiterin II E  
Senatsverwaltung für Finanzen
- Martin Hikel  
Bezirksbürgermeister  
Bezirksamt Neukölln von Berlin
- Dagmar Pohle  
Bezirksbürgermeisterin  
Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
- Carsten Henselek  
Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. (BGL)
- Hans-Joachim Henzgen  
Abteilungsleiter VII  
Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)
- Ursula Hochrein  
Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (bdla)
- Sabine Weißler  
Bezirksstadträtin  
Bezirksamt Mitte von Berlin

Gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages haben die Mitglieder des Aufsichtsrates Anspruch auf angemessenen Ersatz ihrer Aufwendungen. Entschädigungen für Arbeitsausfälle oder aus sonstigem Grunde werden nicht gewährt.

Im Jahr 2020 erhielten die Mitglieder des Aufsichtsrates Aufwandsentschädigungen in Höhe von insgesamt 1.440,00 EUR.

## 2. Bezüge der Geschäftsführung

### Herr Christoph Schmidt

Herr Christoph Schmidt ist seit dem 1. Oktober 2008 als **Geschäftsführer** der **GRÜN BERLIN GmbH** tätig. Seine Bestellung erfolgte zunächst für fünf Jahre und wurde in den Jahren 2013 und 2018 verlängert. Der im Berichtsjahr 2020 maßgebende Dienstvertrag wurde am 12./ 22. Juni 2018 geschlossen. Zusätzlich ist Herr Schmidt als Vorstand der Grün Berlin Stiftung tätig.

Die Gesamtvergütung von Herrn Christoph Schmidt setzt sich aus den Bestandteilen Grundgehalt, variable Tantieme, Dienstwagen und Versicherungsleistungen zusammen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Dienstvertrages beträgt die jährliche Grundvergütung brutto 142.000,00 EUR pro Jahr und wird in zwölf gleichen Monatsraten gezahlt. Die Grundvergütung entfällt mit 17.000,00 EUR auf eine Zulage für die Tätigkeit für die Grün Berlin Stiftung. Das Grundgehalt wird auf Grundlage der allgemeinen Tarifentwicklung des Landes (TVL Berlin), mindestens jedoch in Höhe von 2,0 % jährlich angepasst. Im Jahr 2020 betrug die Anpassungsrate 3,12 %.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Dienstvertrages ist eine erfolgs- und leistungsabhängige variable Tantieme bis zur Höhe von 28.000,00 EUR vorgesehen. Die Höhe der variablen Erfolgsvergütung ist abhängig von dem im jeweiligen Geschäftsjahr erreichten Zielerreichungsgrad, der vom Aufsichtsrat anhand der Zielvereinbarung festzustellen ist.

Herrn Christoph Schmidt wurden im Berichtsjahr folgende Bezüge und Vorteile einschließlich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung gewährt:

	EUR
Grundvergütung	163.584,84
Geldwerter Vorteil PKW	7.809,00
Variable Tantieme (Zielvereinbarung 2019)	<u>28.000,00</u>
Bezüge Summe I	<u>199.393,84</u>
Krankenversicherung	4.303,20
Pflegeversicherung	857,76
Rentenversicherung	7.700,40
Arbeitslosenversicherung	<u>993,60</u>
Bezüge Summe II	<u>13.854,96</u>
VBL	10.551,24
Sanierungsgeld	212,64
Zusatzumlage	5.637,96
Pauschale Lohnsteuer	<u>244,08</u>
Bezüge Summe III	<u>16.645,92</u>
Umlage U2	389,16
Umlage Insolvenz	<u>49,68</u>
Bezüge Summe IV	<u>438,84</u>
Gesamt	<u>230.333,56</u>

### 3. Bezüge der leitenden Angestellten

#### 3.1 Herr Jörg Stohl (Prokura)

Herr Jörg Stohl ist seit dem 16. Oktober 2017 als **leitender Angestellter** der **GRÜN BERLIN GmbH** tätig. Sein unbefristeter Arbeitsvertrag datiert vom 22. August/6. September 2017 mit Nachträgen vom 4./5. April 2018, 6./12. Juli 2018 und 5./6. März 2019. Durch den Aufsichtsrat der GRÜN BERLIN GmbH wurde Herrn Jörg Stohl **Einzelprokura** erteilt, die Eintragung im Handelsregister ist am 8. November 2017 erfolgt.

Herr Jörg Stohl ist Leiter der Geschäftsbereiche kaufmännische Verwaltung und interne Unternehmensorganisation. Zusätzlich ist Herr Stohl als **stellvertretender Vorstand** der **Grün Berlin Stiftung** und als **Prokurist** der **GB infraVelo GmbH** tätig.

Die Gesamtvergütung von Herrn Jörg Stohl setzt sich aus den Bestandteilen Grundgehalt, variable Tantieme, Zulagen und Versicherungsleistungen zusammen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsvertrages beträgt das monatliche Grundgehalt brutto 7.835,00 EUR, d. h. jährlich 94.020,00 EUR. Mit dem 2. Nachtrag zum Arbeitsvertrag vom 12. Juli 2018 wurde das monatliche Grundgehalt auf 8.141,24 EUR, d. h. jährlich 97.694,88 EUR angehoben.

Für die zusätzliche Aufgabenwahrnehmung des stellvertretenden Vorstandes der Grün Berlin Stiftung erhält Herr Jörg Stohl seit dem 1. Juli 2018 eine monatliche Zulage in Höhe von 583,33 EUR brutto (1. Nachtrag zum Arbeitsvertrag), für die Wahrnehmung der Prokura für die GB infraVelo GmbH erhält Herr Jörg Stohl ab dem 1. März 2019 eine jährliche Zulage in Höhe von 6.000,00 EUR brutto.

Das Grundgehalt und die Zulagen werden auf Grundlage der allgemeinen Tarifentwicklung des Landes (TVL Berlin) angepasst.

Gemäß § 5 Abs. 3 des Arbeitsvertrages ist eine erfolgs- und leistungsabhängige variable Tantieme bis zur Höhe von 5.000,00 EUR jährlich vorgesehen. Die Höhe der variablen Erfolgsvergütung ist abhängig von der individuell getroffenen schriftlichen Zielvereinbarung.

Herrn Jörg Stohl wurden im Berichtsjahr folgende Bezüge und Vorteile einschließlich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung gewährt:



	EUR
Grundvergütung	104.000,30
Zulage für Tätigkeit stv. Vorstand Grün Berlin Stiftung	7.210,66
Zulage für Tätigkeit Prokura GB infraVelo GmbH	6.000,00
Zielvereinbarung 2019	<u>2.650,00</u>
Bezüge Summe I	<u>119.860,96</u>
Krankenversicherung	4.303,20
Pflegeversicherung	857,76
Rentenversicherung	7.700,40
Arbeitslosenversicherung	<u>993,60</u>
Bezüge Summe II	<u>13.854,96</u>
VBL	7.173,12
Sanierungsgeld	144,60
Zusatzumlage	1.448,14
Pauschale Lohnsteuer	<u>244,08</u>
Bezüge Summe III	<u>9.009,94</u>
Umlage U2	389,16
Umlage Insolvenz	<u>49,68</u>
Bezüge Summe IV	<u>438,84</u>
Gesamt	<u>143.164,70</u>

### 3.2 Frau Angela Grönewald

Frau Angela Grönewald ist seit dem 17. April 1989 als **Angestellte** der **GRÜN BERLIN GmbH** tätig. Ihr obliegt dort die **Leitung des Geschäftsbereichs Strategie Projekte/Objekte**. Der Anstellungsvertrag wurde zum 1. Januar 2012 neu gefasst und durch Nachträge vom 30. Mai 2013, 7. April 2014, 1. Januar 2017, 4. Juli 2018 und 12. März/3. Mai 2019 ergänzt und erweitert. Durch den Aufsichtsrat der GRÜN BERLIN GmbH wurde Frau Angela Grönewald **Handlungsvollmacht** erteilt. Im Rahmen des bestehenden Anstellungsverhältnisses übte Frau Grönewald im Berichtsjahr zusätzlich die Funktion als **Besondere Vertreterin** der **Grün Berlin Stiftung** gemäß § 7 Abs. 1 der Stiftungssatzung aus.

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung der GB infraVelo GmbH vom 5. September 2018 wurde Frau Angela Grönewald zur **Prokuristin** der **GB infraVelo GmbH** bestellt. Die Eintragung im Handelsregister erfolgte am 17. Dezember 2018.

Die Gesamtvergütung von Frau Angela Grönewald setzt sich aus den Bestandteilen Grundgehalt, variable Tantieme, Zulagen und Versicherungsleistungen zusammen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsvertrages in der Fassung des 5. Nachtrages vom 12. März/3. Mai 2019 beträgt das Grundgehalt brutto 88.900,00 EUR jährlich. Die Zahlung erfolgt in 12 gleichen Monatsraten.

Für die Wahrnehmung der Prokura für die GB infraVelo GmbH und die Handlungsvollmacht für die GRÜN BERLIN GmbH erhält Frau Angela Grönewald gemäß § 3 Abs.1 Nr.5 des Arbeitsvertrages in der Fassung des 5. Nachtrages eine gesonderte jährliche Zulage in Höhe von 9.000,00 EUR brutto.

Das Grundgehalt und die Zulagen werden auf Grundlage der allgemeinen Tarifentwicklung des Landes (TVL Berlin) angepasst.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Arbeitsvertrages in der Fassung des 5. Nachtrages erhält Frau Grönewald eine Zulage für die Tätigkeit als Besondere Vertreterin der Grün Berlin Stiftung in Höhe von 5.000,00 EUR brutto jährlich entsprechend einer zum 1. März eines Jahres zu treffenden Zielvereinbarung.

Gemäß § 3 Abs. 5 des Arbeitsvertrages in der Fassung des 5. Nachtrages ist eine erfolgs- und leistungsabhängige variable Tantieme bis zur Höhe von 5.000,00 EUR jährlich

vorgesehen. Die Höhe der variablen Erfolgsvergütung ist abhängig von der individuell getroffenen schriftlichen Zielvereinbarung,

Frau Angela Grönwald wurden im Berichtsjahr folgende Bezüge und Vorteile einschließlich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung gewährt:

	EUR
Grundvergütung	94.637,49
Zulagen Prokura GB infraVelo GmbH / Handlungsvollmacht GRÜN BERLIN GmbH	9.000,00
Variable Tantieme (Zielvereinbarung 2019) GRÜN BERLIN GmbH/ Besondere Vertreterin Grün Berlin Stiftung	<u>8.000,00</u>
Bezüge Summe I	<u>111.637,49</u>
Krankenversicherung	4.303,20
Pflegeversicherung	857,76
Rentenversicherung	7.700,40
Arbeitslosenversicherung	<u>993,60</u>
Bezüge Summe II	<u>13.854,96</u>
VBL	6.684,60
Sanierungsgeld	134,76
Zusatzumlage	843,22
Pauschale Lohnsteuer	<u>244,08</u>
Bezüge Summe III	<u>7.906,66</u>
Umlage U2	389,16
Umlage Insolvenz	<u>49,68</u>
Bezüge Summe IV	<u>438,84</u>
Gesamt	<u><u>133.837,95</u></u>

### 3.3 Herr Sven Haberecht

Herr Sven Haberecht ist seit dem 1. Januar 1994 als **kaufmännischer Angestellter der GRÜN BERLIN GmbH** tätig. Ihm obliegt dort die **Leitung des Geschäftsbereichs Rechnungswesen/Finanzen/Steuern**. Der Anstellungsvertrag wurde zum 1. Januar 2012 neu gefasst und durch Nachträge vom 27. Mai 2013, 24. März 2014, 13./14. Februar 2017, 28./29. Juni 2017, 21. Dezember 2018/7. Januar 2019 und 6. Oktober/7. November 2019 ergänzt und erweitert. Durch den Aufsichtsrat der GRÜN BERLIN GmbH wurde Herrn Sven Haberecht **Handlungsvollmacht** erteilt. Im Rahmen des bestehenden Anstellungsverhältnisses übte Herr Haberecht im Berichtsjahr zusätzlich die Funktionen als **Geschäftsführer der GRÜN BERLIN Service GmbH** (seit 1. Juli 2017) sowie als **Liquidator mit Alleinvertretung der IGA Berlin 2017 GmbH** (bis 14. Dezember 2020) aus. Mit Beschluss des Stiftungsrates vom 10. Dezember 2013 wurde Herr Sven Haberecht zum **Besonderen Vertreter der Grün Berlin Stiftung** gemäß § 7 Abs. 1 der Stiftungssatzung bestellt.

Die Gesamtvergütung von Herrn Sven Haberecht setzt sich aus den Bestandteilen Grundgehalt, variable Tantieme, Zulagen und Versicherungsleistungen zusammen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsvertrages in der Fassung des 5. Nachtrages vom 21. Dezember 2018/7. Januar 2019 beträgt das Grundgehalt brutto 93.823,82 EUR jährlich. Die Zahlung erfolgt in 12 gleichen Monatsraten.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsvertrages in der Fassung des 5. Nachtrages erhält Herr Haberecht eine Zulage für die Tätigkeit als Geschäftsführer der GRÜN BERLIN Service GmbH in Höhe von brutto 15.468,00 EUR jährlich.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Arbeitsvertrages in der Fassung des 4. Nachtrages vom 28./29. Juni 2017 erhält Herr Haberecht je eine erfolgs- und leistungsabhängige variable Tantieme bis zur Höhe von 2.200,00 EUR jährlich für die GRÜN BERLIN GmbH sowie bis zur Höhe von 5.000,00 EUR jährlich für die GRÜN BERLIN Service GmbH. Die Höhe der variablen Erfolgsvergütungen ist abhängig von der jeweils individuell getroffenen schriftlichen Zielvereinbarung.

Das Grundgehalt und die Zulagen werden auf Grundlage der allgemeinen Tarifentwicklung des Landes (TVL Berlin), mindestens jedoch in Höhe von 2,0 % pro Jahr angepasst.

Herrn Sven Haberecht wurden im Berichtsjahr folgende Bezüge und Vorteile einschließlich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung gewährt:

	EUR
Grundvergütung	93.823,82
Zulage Geschäftsführung GRÜN BERLIN Service GmbH	15.468,00
Variable Tantieme GRÜN BERLIN GmbH	2.200,00
Variable Tantieme GRÜN BERLIN Service GmbH	<u>5.000,00</u>
Bezüge Summe I	<u>116.491,82</u>
Krankenversicherung	4.471,92
Pflegeversicherung	857,76
Rentenversicherung	7.700,40
Arbeitslosenversicherung	<u>993,60</u>
Bezüge Summe II	<u>14.023,68</u>
VBL	7.049,28
Sanierungsgeld	142,08
Zusatzumlage	1.294,56
Pauschale Lohnsteuer	<u>244,08</u>
Bezüge Summe III	<u>8.730,00</u>
Umlage U2	310,50
Umlage Insolvenz	<u>49,68</u>
Bezüge Summe IV	<u>360,18</u>
Gesamt	<u><u>139.605,68</u></u>

### 3.4 Herr Rolf Bieser

Herr Rolf Bieser ist seit dem 20. Juli 1988 als **Angestellter** der **GRÜN BERLIN GmbH** tätig. Ihm obliegt dort die **Bereichsleitung Objekte** der **GRÜN BERLIN GmbH**. Der Arbeitsvertrag wurde zum 1. Januar 2012 neu gefasst und durch Nachträge vom 26. März 2014 und 1. Januar 2017 ergänzt und erweitert. Mit Beschluss des Stiftungsrates vom 10. Dezember 2013 wurde Herr Rolf Bieser zum **Besonderen Vertreter** der **Grün Berlin Stiftung** gemäß § 7 Abs. 1 der Stiftungssatzung bestellt.

Der Arbeitsvertrag basiert auf dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in der für das Land Berlin gültigen Fassung. Die Vergütung von Herrn Rolf Bieser entspricht der Entgeltgruppe 15 (individuelle Endstufe 6+) des TV-L Land Berlin, darüber hinaus erhält Herr Bieser vermögenswirksame Leistungen (analog § 23 TV-L Land Berlin) und eine Jahressonderzahlung (analog § 20 TV-L Land Berlin).

Infolge tariflicher Anpassungen beträgt die Grundvergütung im Jahr 2020 81.158,40EUR nach 77.744,64 EUR im Jahr 2019.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Arbeitsvertrages in der Fassung des 2. Nachtrages vom 1. Januar 2017 erhält Herr Bieser eine erfolgs- und leistungsabhängige variable Tantieme bis zur Höhe von 5.000,00 EUR jährlich. Die Höhe der variablen Erfolgsvergütung ist abhängig von der jeweils individuell getroffenen schriftlichen Zielvereinbarung.

Des Weiteren werden für Herrn Bieser Beiträge an die Allianz Lebensversicherung AG in Form einer Direktversicherung abgeführt. Die bestehende betriebliche Altersversorgung aus seinem vorangegangenen Beschäftigungsverhältnis behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Herrn Rolf Bieser wurden im Berichtsjahr folgende Bezüge und Vorteile einschließlich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung gewährt:

	EUR
Grundvergütung	81.238,20
Individuelle Endstufe 6+	1.555,92
Variable Tantieme (Zielvereinbarung 2019)	3.687,50
Zuwendung	<u>3.076,20</u>
Bezüge Summe I	<u>89.557,82</u>
Krankenversicherung	4.303,20
Pflegeversicherung	857,76
Rentenversicherung	7.700,34
Arbeitslosenversicherung	<u>993,58</u>
Bezüge Summe II	<u>13.854,88</u>
DV	5.771,33
Pauschale Lohnsteuer	<u>393,48</u>
Bezüge Summe III	<u>6.164,81</u>
Umlage U2	389,16
Umlage Insolvenz	<u>49,68</u>
Bezüge Summe IV	<u>438,84</u>
Gesamt	<u><u>110.016,35</u></u>

### III. Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Bezüge der Geschäftsführung und der leitenden Angestellten der GRÜN BERLIN GmbH, Berlin, und der GRÜN BERLIN Service GmbH, Berlin, für das Geschäftsjahr 2020 den dienstvertraglichen und den ergänzenden internen Regelungen der GRÜN BERLIN GmbH. Insgesamt führte die Prüfung zu keinen Einwendungen.

Berlin, 23. Juni 2021


Solidaris Revisions-GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Zweigniederlassung Berlin



Dirk Römer  
Wirtschaftsprüfer



Heiko Luser  
Wirtschaftsprüfer

 Dieses Dokument wurde  
elektronisch signiert.

### Anlage

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.  
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.